jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/30 5Ob2059/96x, 5Ob2272/96w, 5Ob14/97p, 5Ob374/97d, 5Ob48/98i, 1Ob144/98b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1996

Norm

ABGB §830 B1
ABGB §831
ABGB §841
ABGB §843 A
WEG idF 3.WÄG §2 Abs2 Z2

Rechtssatz

Da jede juristische Interpretation im äußersten Wortsinn des Gesetzes ihre Grenze findet, ist daran festzuhalten, daß Wohnungseigentum durch gerichtliche Entscheidung nur begründet werden kann, wenn dies der Beklagte in einem a priori auf Zivilteilung oder Naturalteilung abzielenden Verfahren zur Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft verlangt. Unmißverständlich ist der Gesetzeswortlaut allerdings insoweit, als die Einräumung des Wohnungseigentums durch die gerichtliche Entscheidung des Teilungsstreites erfolgt. Das Gericht hat also einen Titel für die Verbücherung des Wohnungseigentums zu schaffen (§ 12 Abs 1 WEG), was ein darauf gerichtetes Klagebegehren voraussetzt und durch eine bloße Einwendung des Beklagten nicht erreicht werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2059/96x
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 5 Ob 2059/96x
  Veröff: SZ 69/111
- 5 Ob 2272/96w
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2272/96w
- 5 Ob 14/97p
  Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 14/97p
- 5 Ob 374/97d
  Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 374/97d
  nur: Unmißverständlich ist der Gesetzeswortlaut allerdings insoweit, als die Einräumung des Wohnungseigentums durch die gerichtliche Entscheidung des Teilungsstreites erfolgt. Das Gericht hat also einen Titel für die Verbücherung des Wohnungseigentums zu schaffen (§ 12 Abs 1 WEG), was ein darauf gerichtetes Klagebegehren voraussetzt und durch eine bloße Einwendung des Beklagten nicht erreicht werden kann. (T1)
- 5 Ob 48/98i
  Entscheidungstext OGH 07.07.1998 5 Ob 48/98i
  nur: Das Gericht hat also einen Titel für die Verbücherung des Wohnungseigentums zu schaffen. (T2)
- 1 Ob 144/98b
  Entscheidungstext OGH 28.07.1998 1 Ob 144/98b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101768

Dokumentnummer

JJR_19960430_OGH0002_0050OB02059_96X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at